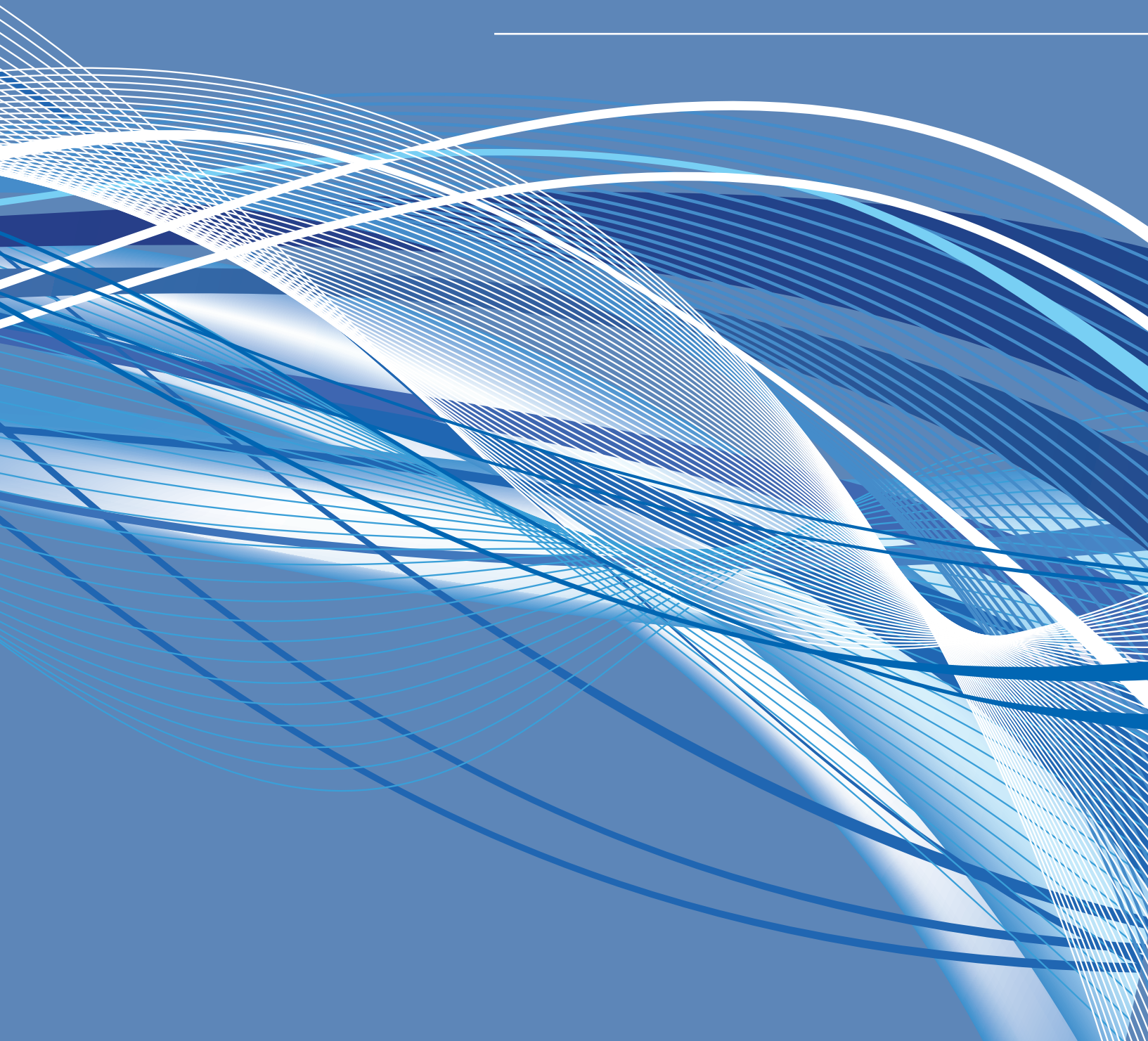
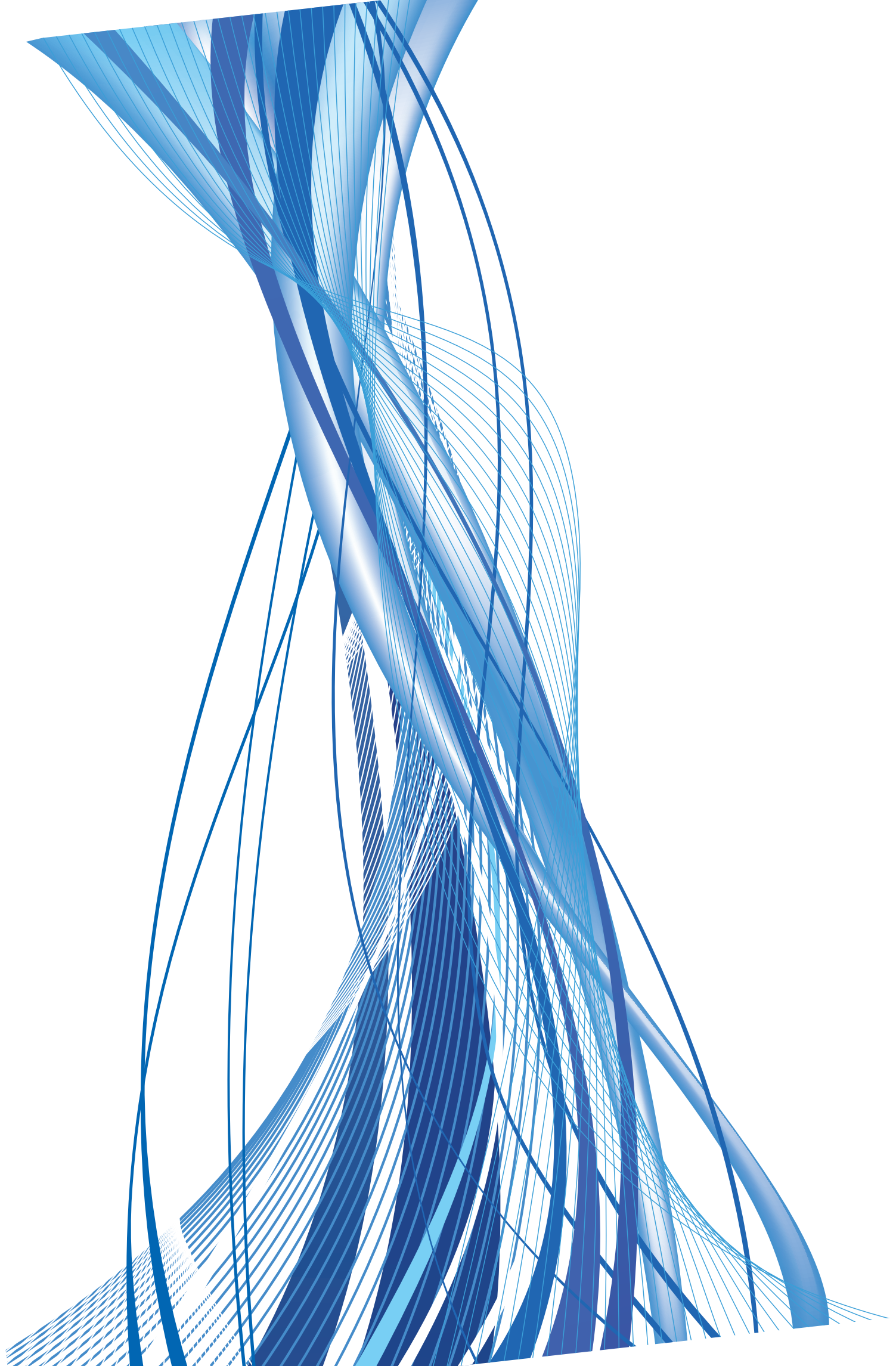

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DIE LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE





INHALTSVERZEICHNIS

1.	Geltungsbereich	2
1.1	Gegenstand	2
1.2	Kunde	2
1.3	Vertragsgrundlagen	2
1.4	Entstehung des Vertragsverhältnisses	2
1.5	Beendigung des Vertragsverhältnisses	3
2.	Energielieferung	3
2.1	Einschränkungen der Energielieferung	4
2.2	Unterbrechung und Einstellung der Energielieferung	4
2.3	Entschädigungsanspruch und Zahlungspflicht	4
3.	Haftung	4
4.	Messeinrichtungen	5
4.1	Energiemessung	5
4.2	Manipulationen und Beschädigungen der Messeinrichtungen	5
4.3	Prüfung der Messeinrichtung	5
4.4	Vorgehen bei Fehlmessungen	5
4.5	Zahlungspflicht bei Beanstandungen	5
5.	Preise und Kundengruppen	6
5.1	Preise	6
5.2	Preis Anpassungen	6
5.3	Kundengruppen	6
5.4	Rücklieferungen	6
5.5	Steuern und Abgaben	6
5.6	Stromkennzeichnung	6
6.	Rechnungsstellung und Zahlung	7
6.1	Rechnungsstellung	7
6.2	Rechnungsstellung durch den Energielieferanten	7
6.3	Vorauszahlung / Garantien	7
6.4	Zahlungen	7
6.5	Massnahmen bei Zahlungsverzug	7
6.6	Umgehung von Preisbestimmungen	7
7.	Schlussbestimmungen	8
7.1	Gerichtsstand	8
7.2	Inkrafttreten	8

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Endverbraucher (Kunde) und der Arosa Energie (AE) für die Lieferung von elektrischer Energie durch die AE.

Diese AGB gelten für alle Endverbraucher.

Netzanschluss und Netznutzung sind Gegenstand gesonderter AGB's.

1.2 Kunde

Als Kunde im Sinne dieser AGB gelten Endverbraucher, welche durch die Arosa Energie mit elektrischer Energie beliefert werden. Bei temporären Anlagen gilt der Vertragspartner als Kunde. Keine Kunden im Sinne dieser AGB sind Endverbraucher im Netzgebiet der Arosa Energie, deren Energiebezug sich auf einem Energieliefervertrag mit einem Dritten stützt.

Ebenfalls nicht als Kunden gelten Mieter, welche ihren Elektrizitätsverbrauch dem Vermieter entgelten, d.h. insbesondere Untermieter, Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen, von kurzfristig vermieteten Objekten wie Ferienwohnungen, Campingplätze etc.

Private Unterzähler dürfen nicht zur Umgehung eines Vertragsverhältnisses installiert werden. Die Energie für gemeinsam genutzte Anlagen (Treppenhäuser, Aussenbeleuchtung, Lift, etc.) wird separat gemessen und dem Eigentümer der Liegenschaft oder dessen Vertreter in Rechnung gestellt.

Der Weiterverkauf von Energie ist, mit Ausnahme der in Absatz 3 vorstehend genannten Verbraucher, untersagt. Auf den Preisen der AE dürfen dabei keine Aufschläge gemacht werden.

1.3 Vertragsgrundlagen

Integrierende Bestandteile dieser AGB Energielieferung sind insbesondere folgende Bestimmungen und Dokumente:

- Alle anwendbaren und jeweils geltenden Gemeinde-, Kantons- und Bundesgesetze, namentlich das Elektrizitätsgesetz EleG, das Stromversorgungsgesetz StromVG und das Energiegesetz EnG sowie die entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen.
- Das Gesetz über die Arosa Energie.
- Die jeweils anwendbaren technischen Normen, Empfehlungen und Branchendokumente der schweizerischen und internationalen Fachverbände, sowie die anerkannten Regeln der Technik.
- Allfälliger individuell zwischen den Parteien abgeschlossener Energieliefervertrag.
- Die Energiepreisliste, einsehbar auf der Website www.arosaenergie.ch oder zu beziehen bei der AE.
- Offerten der AE
- Werkvorschriften der AE
- AGB Netzanschluss der AE
- AGB Netznutzung der AE

1.4 Entstehung des Vertragsverhältnisses

Bei Wegzug, Liegenschaftsverkauf, Liegenschaftsabbruch und dergleichen kann das Vertragsverhältnis vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 3 Arbeitstagen gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis endet ebenfalls bei Auflösung bzw. Ausserbetriebnahme eines Netzan schlusses.

Beabsichtigt ein Kunde das Recht auf freien Netz- bzw. Marktzugang geltend zu machen, so hat er unter Vorbehalt vertraglicher Abmachungen mit der AE die Anforderungen betreffend Mindestverbrauch pro Jahr, die Mitteilungsvorschriften und Fristen gemäss Stromversorgungsgesetz (Art.6 StromVG) und Stromversorgungsverordnung (Art.11 StromW) einzuhalten. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der Energiekosten, auch bei Auflösung von Wohngemeinschaften, Konkubinaten und ähnlichen Gemeinschaften.

Bis zu einer Wiedervermietung haftet der Eigentümer.

Nichtbenutzung von Anlagenteilen bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses. Für unbenutzte Anlagenteile kann der Eigentümer die Demontage bzw. Plombierung der Messeinrichtung verlangen. Die Kosten für eine Aufhebung bzw. Wiederinbetriebnahme gehen zu seinen Lasten.

1.5 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis entsteht mit dem Bezug von Energie, die durch die AE geliefert wird. Sie dauert bis zur ordnungsgemässen Abmeldung bzw. Kündigung durch den Kunden.

Mit der Entstehung eines Vertragsverhältnisses wird man Kunde der AE und anerkennt damit die jeweils gültigen AGB der AE.

2. ENERGIELIEFERUNG

2.1 Einschränkungen der Energielieferung

Die AE hat das Recht, die Energielieferung bzw. -abnahme in nachfolgenden Fällen einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, bei inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Terror.
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Schneefälle, Schneedruck, Stürme, Blitz, etc.
- c) bei Störungen und Überlastungen im Netz sowie bei Produktionseinbussen infolge Wassermangels oder anderen Ereignissen mit ähnlichen Auswirkungen.
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Störungsbehebung und Vermeidung, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr von Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen.
- e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Energieversorgung.
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die AE ist ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich. Die physikalische Lieferung ist Sache des Netzbetreibers. Wird die physikalische Lieferung aufgrund des zuständigen Netzbetreibers unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden.

Die AE nimmt wenn immer möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kunden. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel mindestens 24 Stunden im Voraus angezeigt.

2.2 Unterbrechung und Einstellung der Energielieferung

Die AE ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Energielieferung zu unterbrechen, wenn der Kunde:

- a) rechtswidrig Energie bezieht.
- b) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AE nicht nachgekommen ist oder wenn keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden.
- c) in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen der AGB's der AE verstösst.

Die Kosten für die Einschränkung oder Einstellung der Energieabgabe sowie der Wiederherstellung der Energiezufuhr gehen zu Lasten des Kunden.

2.3 Entschädigungsanspruch und Zahlungspflicht

Aus Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebes durch die AE entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung für entgangene Gewinne oder Schäden irgendwelcher Art.

Die Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der AE.

3. HAFTUNG

Die Haftung der AE richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen jeglicher Art und Grösse, störende Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

4. MESSEINRICHTUNGEN

4.1 Energiemessung

Die Messung des Energieverbrauchs wird vom Netzbetreiber mittels von ihm installierten Messeinrichtungen vorgenommen. Diese Messung ist für die Bestimmung des Energieverbrauchs massgebend. Der Netzbetreiber teilt der AE den gemessenen Verbrauch mit und die AE stellt Rechnung an den Kunden.

4.2 Manipulationen und Beschädigungen der Messeinrichtungen

Jede Manipulation an den Plomben der Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparaten ist verboten. Dadurch verursachte Schäden, Genauigkeitsabweichungen oder falsche Rechnungsstellung gehen zu Lasten des Kunden.

4.3 Prüfung der Messeinrichtung

Bei Zweifeln an der Messeinrichtung kann der Kunde vom Netzbetreiber eine Prüfung derselben durch ein amtliches Eichamt verlangen. Das genaue Vorgehen und die Kostentragung muss mit dem Netzbetreiber geregelt werden.

4.4 Vorgehen bei Fehlmessungen

Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der AE festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren anzupassen. Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

4.5 Zahlungspflicht bei Beanstandungen

Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigert werden. Nachträgliche Korrekturen bleiben vorbehalten.

5. PREISE UND KUNDENGRUPPEN

5.1 Preise

Die Preise für die Energie werden durch die AE festgelegt. Sie sind der jeweils gültigen Energiepreisliste zu entnehmen. Die Preise gelten bis zur nächsten Anpassung.

5.2 Preisanpassungen

Die AE überprüft die Preise jährlich und passt diese falls erforderlich an. Die Preise können insbesondere bei veränderter Rechtslage, neuen umweltrechtlichen Bestimmungen oder behördlichen Massnahmen auch kurzfristig der Kostenentwicklung angepasst werden.

5.3 Kundengruppen

Die AE legt die Kundengruppen fest. Eine Kundengruppe fasst Kunden mit ähnlicher Verbrauchsstruktur zusammen.

Über die Zuteilung des Kunden zu einer Kundengruppe entscheidet die AE anhand seines Verbrauchsverhaltens.

5.4 Rücklieferungen

Die Preise für Energierücklieferungen sind im Preisblatt Rücklieferung aufgeführt.

5.5 Steuern und Abgaben

Sämtliche Steuern, Abgaben und Belastungen gehen zu Lasten des Kunden.

5.6 Stromkennzeichnung

Die AE informiert ihre Kunden über die prozentualen Anteile der einzelnen Energieträger, welche für die Produktion des verkauften Stroms eingesetzt wurden. Massgebend sind hierfür die gesetzlichen Bestimmungen.

6. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

6.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Lieferung elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, von der AE festgelegten Zeitabständen auf Basis der durch den Netzbetreiber gemessenen Werte. Die AE behält sich vor, Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezuges zu stellen. Pro Messstelle wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die AE nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.

6.2 Rechnungsstellung durch den Energielieferanten

Der Kunde mit freiem Netzzugang kann mit seinem Energielieferanten vereinbaren, dass dieser die Netznutzungsentgelte in die Rechnungsstellung für die Energielieferung integriert. In diesem Falle erfolgt die Rechnungsstellung der AE für die Netznutzung an den Energielieferanten, wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netznutzungsentgelts bleibt.

6.3 Vorauszahlung / Garantien

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, ist die AE berechtigt:

- a) Vorauszahlungen zu verlangen.
- b) Sicherstellungen wie z.B. Bankgarantien zu verlangen.
- c) den Netzbetreiber anzuhalten, Kassiereinrichtungen einzubauen, wobei Kassiereinrichtungen so eingestellt werden können, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der AE übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau solcher Kassiereinrichtungen sowie zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

6.4 Zahlungen

Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen AE und dem Kunden.

6.5 Massnahmen bei Zahlungsverzug

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, werden zusätzlich Mahnkosten und Verzugszins sowie allfällig anfallende Kosten für Porto, Inkasso, Betreuung, Ein- und Ausschaltungen usw. erhoben.

6.6 Umgehung von Preisbestimmungen

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Umgehung von Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragte sowie bei widerrechtlichem Energiebezug, hat dieser die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtriebskosten zu bezahlen.

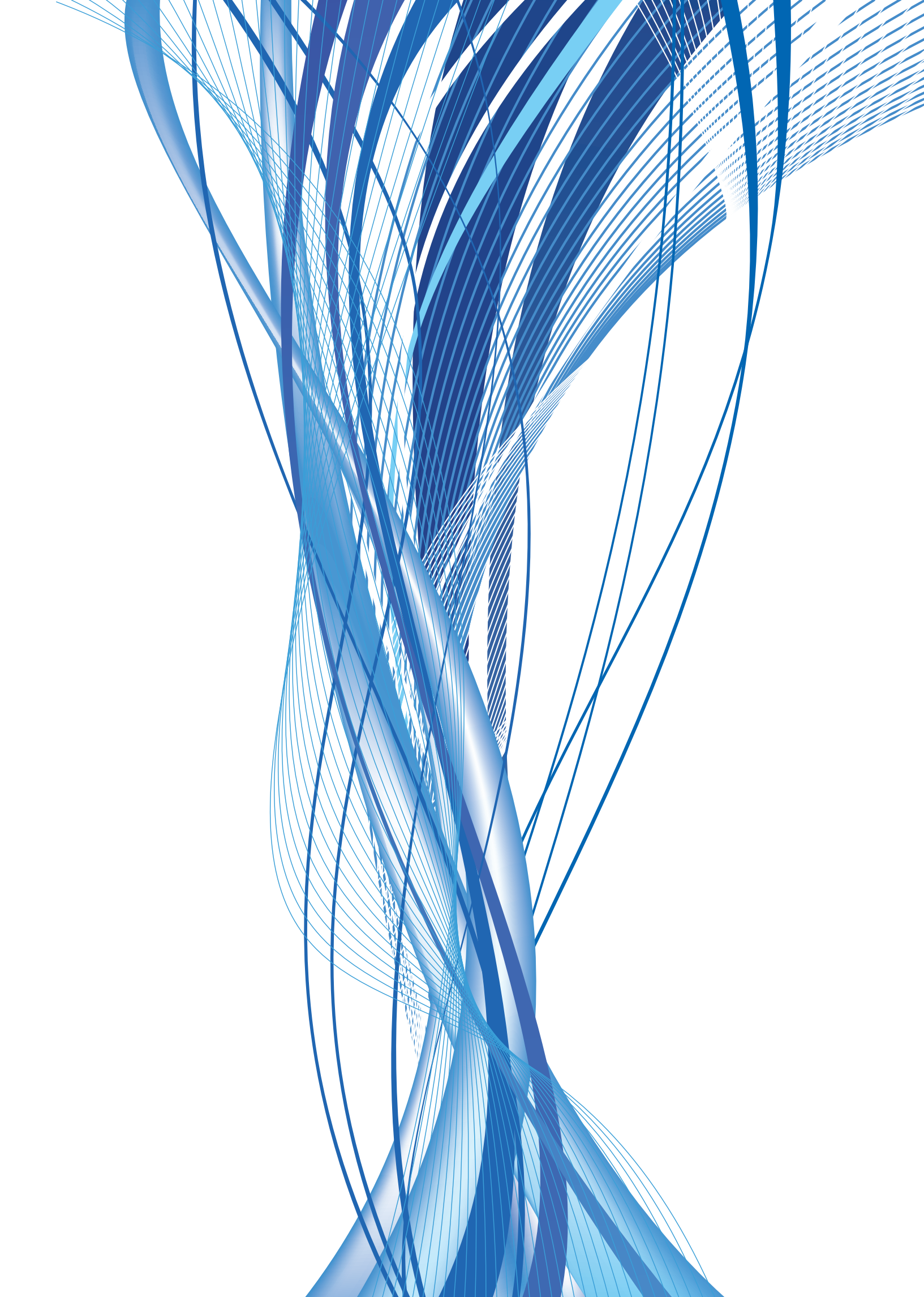
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die zuständigen Gerichte am Sitz der Arosa Energie. Es gilt schweizerisches Recht.

7.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden AGB für den Netzanschluss treten am 1. August 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Abgabe von elektrischer Energie, Ausgabe Mai 2006.





Arosa Energie
Haus EWA
CH-7050 Arosa
Tel. +41 81 378 67 86
Fax +41 81 378 67 80
info@arosaenergie.ch
www.arosaenergie.ch